

# Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

2000      Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Oktober 2000

Nr. 20

## **I n h a l t**

Seite

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
der Universität Karlsruhe (TH)

138

# Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

vom 9. Oktober 2000

Gem. § 7 Und § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBL S. 208 ) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 17. Juli 1998 und der Rektor durch Eilentscheidung vom, 9. Oktober 2000 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

## Übersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zulassungsantrag
§ 3	Zulassungsbescheid
§ 4	Immatrikulation
§ 5	Vollzug der Immatrikulation
§ 6	Beurlaubung
§ 7	Belegen
§ 8	Rückmeldung
§ 9	Rückmeldefristen
§ 10	Exmatrikulation
§ 11	Gasthörer
§ 12	Nachfristen
§ 13	Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

(1) Durch die Immatrikulation (Einschreibung) werden die Studienbewerber Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) mit allen sich aus dem Universitätsgesetz und der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH) ergebenden Rechten und Pflichten. Mit der Einschreibung wird zugleich die Zugehörigkeit zu einer Fakultät festgelegt, in der die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.

(2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(3) Die Zulassung kann erfolgen für:

1. einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (§ 85 Abs. 3 UG) oder
2. ein Aufbau- oder Kontaktstudium (§ 48 Abs. 3 bis 5 UG) oder
3. ein Promotionsstudium (§ 54 Abs. 4, § 92 Abs. 3 UG) oder
4. ein Zeitstudium (§ 92 Abs. 2 UG) oder
5. ein Parallelstudium (§ 85 Abs: 2, § 86 Abs. 1 Nr. 4 UG).

(4) Gliedert sich ein Studiengang in mehrere Teilstudiengänge (z.B., Lehramt an Gymnasien), so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch für einen Teilstudiengang zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zulassung zu dem nach der Prüfungsordnung zusätzlich erforderlichen Teilstudiengang innerhalb von vier Semestern nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt in allen an der Universität Karlsruhe (TH) angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Wintersemester. Die Zulassung zum Sommersemester erfolgt darüber hinaus in den Studiengängen: Chemie (Diplom), Lebensmittelchemie (Staatsexamen), Mineralogie (Diplom), Lehramt an Gymnasien in den Fächern Chemie, Geographie und Germanistik sowie in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.).

## **§ 2 Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss für das Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar bei der im folgenden genannten zuständigen Zulassungsstelle eingegangen sein. Diese Fristen sind nicht verlängerbare Ausschlussfristen, soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge betroffen sind. Der Antrag ist auf den amtlichen Vordrucken für einen bestimmten Studiengang, Teilstudiengang oder eine Kombination von Teilstudiengängen zu stellen.

(2) Für Studiengänge, die in das Zentrale Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, muss der Antrag von deutschen, von ausländischen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU, von Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von im Inland lebenden Kindern oder sonstigen Familienangehörigen von EU- und EWR-Staatsangehörigen, die im Inland beschäftigt sind oder waren sowie von sonstigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen gerichtet werden:

An die  
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
46128 Dortmund.

Für die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge ist der Antrag von deutschen, von ausländischen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU, von Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von im Inland lebenden Kindern oder sonstigen Familienangehörigen von EU- und EWR-Staatsangehörigen, die im Inland beschäftigt sind oder waren sowie von sonstigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

An die  
Universität Karlsruhe (TH)  
Studierendensekretariat  
76128 Karlsruhe

zu richten.

Sonstige ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag

An das  
Akademische Auslandsamt,  
der Universität Karlsruhe (TH)  
Karlstr. 42 - 44  
76133 Karlsruhe

(3) Dem Antrag auf Zulassung für nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge sind beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen haben die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder, die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat (für Baden-Württemberg: Oberschulamt Stuttgart). Ein Zeugnisinhaber, der in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, legt den Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Diese Bescheinigung ist der Universität zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen,
2. für das Studium im Fach Sport der nach § 85 Abs. 6 UG erforderliche Nachweis über die sportliche Leistungsfähigkeit,
3. ggf. die für ein Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 HZG erforderlichen Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt,
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 UG),
6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht,
7. von Bewerbern, die einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln wollen: einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. § 49 Abs. 2 UG, ,
- B. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Aufbaustudium) den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie sonstige gemäß den geltenden Studienordnungen vorgesehene Nachweise,
9. für die Zulassung zur Promotionsstudium (§ 54 Abs. 4 UG) eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorand,
- 10: für die Zulassung zu einem Parallelstudium eine Bescheinigung über die bisherigen Studienleistungen sowie eine Bescheinigung der Fakultäten, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen besuchen kann (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 UG),
11. die Angabe der für Verwaltungszwecke der Universität erforderlichen Daten (§ 86 Abs. 2 Nr. 2, § 125a Abs. 1 UG).

(4) Dem Antrag von ausländischen und, staatenlosen Bewerbern sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Sofern der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache,
2. Nachweise über die bisherigen Studienleistungen, ggf. wie unter 1. ist auch hier eine amtlich beglaubigte Übersetzung erforderlich, sofern die Studiennachweise nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden,
3. Darstellung des bisherigen Werdegangs mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung,
4. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. die in Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 11 genannten Nachweise und Erklärungen.

### **§ 3 Zulassungsbescheid**

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag für Studiengänge, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, trifft die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund:

(2) In den übrigen Fällen sowie bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern entscheidet die Universität Karlsruhe (TH) durch schriftlichen Bescheid.

(3) Nach Maßgabe des Zulassungsbescheides wird der Bewerber für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen, bzw. unter Vorbehalt auch für einen Teilstudiengang zugelassen. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang, Teilstudiengang oder die bezeichnete Studiengangkombination und das genannte Semester. Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen (Feststellungsprüfung, Deutschprüfung oder vergleichbare Leistungen) nicht erfüllt werden.

### **§ 4 Immatrikulation**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Universität zu stellen; der Antrag kann im Studierendensekretariat der Universität während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben oder der Universität übersandt werden. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen. Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. r

(2) Vorzulegen sind dabei (soweit der Universität Karlsruhe (TH) nicht schon mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht):

1. der Zulassungsbescheid (Kopie),
2. eine Bescheinigung über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk und, sofern festgesetzt, der Studiengebühr. Ein entsprechender Nachweis ist

mit Eingang der Zahlungen auf dem -Konto der Universität erbracht (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UG, § 120a Abs. 4 UG, § 6 Abs. -3 LHGebG),

3. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
4. die ausgefüllten Einschreibungsformulare,
5. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung -des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
6. zwei Passbilder,
7. bei Bewerbern, welche bereits ein Studium betrieben haben bzw. betreiben: Nachweis über die Dauer des ;bisherigen Studienganges und dabei bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. der Exmatrikulationsvermerk,
8. zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung der zuständigen Prüfungskommission darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und -zelen vorliegen,
9. sofern ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht, eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers drüber, dass zeitlich die Möglichkeit besteht; sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen;
10. Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst nicht vorliegt,
11. Erklärung, dass keine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist,
12. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber; in welcher Fakultät der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will (§ 22 Abs. 2 UG),
13. die in § 2.Abs. 3 Nr. 2 bis 9 genannten Nachweise und Erklärungen.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zusätzlich die Originalzeugnisse und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen erforderlich, das Zeugnis über die Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer. Studienbewerber oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorzulegen. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer öder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in der deutschen Sprache erforderlich. Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben ferner den Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines. Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, nachzuweisen.

## **§ 5 Vollzug der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation wird durch Aufnahme der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in die Liste der Studierenden vollzogen.

(2) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der Nachweis der Bezahlung der Immatrikulationsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk und, sofern festgesetzt, der Studiengebühr. Die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk gilt bei Studierenden von anderen Universitäten als erbracht, wenn diese aufgrund eines Kooperationsvertrages einer anderen Universität mit der Universität Karlsruhe (TH) im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit basierenden Studierendenaustausches an der Universität Karlsruhe (TH) studieren und sie weiterhin als Studierende an ihrer Heimatuniversität immatrikuliert sind.

(3) Die Immatrikulation wird mit Beginn des Semesters wirksam.

(4) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis und ein Studienbuch mit dem Immatrikulationsvermerk.

(5) Die Immatrikulation für ein Aufbau-, Kontakt-, Zeit- oder Promotionsstudium wird durch einen besonderen Vermerk in Studienbuch bzw. Studierendenausweis kenntlich gemacht.

(6) Der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(7) Dem Studierendensekretariat ist jede Änderung der erfassten Daten, insbesondere des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
- B. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
9. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(3) Die Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester unter Angabe des Beurlaubungsgrundes zu beantragen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 bis 9 ist eine Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen; auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen. Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, dass ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Dienstpflicht nach Aufnahme des Studiums eintritt.

(4) Die Mitgliedschaft zur Universität Karlsruhe (TH) bleibt während der Beurlaubung erhalten. Die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Studentenwerks stehen den Beurlaubten nach Maßgabe der Beitragsordnung des Studentenwerks zur Verfügung. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(5) Durch die Beurlaubung wird in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung des Studentenwerks nicht berührt.

(6) Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.

## **§ 7 Belegen**

(1) Alle immatrikulierten Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass sie die Veranstaltungen ihres Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen sind; während des Studiums im Studienbuch eintragen.

(2) Ein gesondertes Belegungsverfahren findet nicht statt.

## **§ 8 Rückmeldung**

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) fortsetzen wollen, haben die Pflicht, sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört, dass die Studierenden den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt haben. Dabei gilt die Bezahlung des Beitrages für das Studentenwerk und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen als Rückmeldeerklärung des Studierenden.

(3) Die Rückmeldung wird durch Aushändigung der Semesterunterlagen (Semesterausweis, Studienbescheinigungen) für das folgende Semester, vollzogen. Der Semesterausweis ist auf den Studierendenausweis aufzukleben.

(4) Die Rückmeldung mit gleichzeitigem Wechsel des Studienganges bzw. Teilstudienganges ist nur möglich, wenn die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachgewiesen wird.

## **§ 9 Rückmeldefristen**

(1) Die Rückmeldung für das folgende Semester ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist am Ende des Vorlesungszeitraumes des laufenden Semesters vorzunehmen.

(2) Die Rückmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes und endet mit Ablauf der ersten Ferienwoche.

(3) Für die verspätete Rückmeldung wird nach näherer Maßgabe der Gebührenverordnung eine Säumnisgebühr erhoben.

(4) Wenn die Rückmeldung nachweislich ohne eigenes Verschulden nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgenommen werden konnte, wird eine Rückmelde-Nachfrist gewährt.



## **§ 10 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft an der Universität Karlsruhe (TH) für Studierende endet:

1. mit der Exmatrikulation auf Antrag (§ 91 Abs. 1 UG)
2. mit der Exmatrikulation von Amts wegen (§ 91 Abs. 2 und 3; § 120a Abs. 5 UG, § 6 Abs. 3 S. 2 LHGebG).

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind das Studienbuch, die notwendigen Entlastungsvermerke der Universitätseinrichtungen und der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, beizufügen. Die Exmatrikulation ist im Studienbuch zu vermerken:

(4) Für Fälle einer von Amts wegen erteilten Exmatrikulation wird auf Antrag eine Bescheinigung erteilt, wenn die Auflagen gemäß Abs. 3 erfüllt sind.

(5) Die Exmatrikulation wird durch Streichen des Betroffenen aus der Liste der Studierenden vollzogen. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird.

(6) Wer die Rückmeldegebühr oder die Studiengebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt, wird mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert.

## **§ 11 Gasthörer**

(1) Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen und eine hinreichende Bildung besitzen, können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden.

(2) Zu Prüfungen werden Gasthörer nicht zugelassen.

(3) Zum Belegen von Fachvorlesungen, ist die Zustimmung des zuständigen Dozenten erforderlich.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerlaubnis ist bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen beim Studentensekretariat zu stellen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. .

(5) Die Zulassung setzt die Zahlung der Gasthörergebühr voraus und erfolgt jeweils für ein Semester.

(6) Aufgrund der Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt, der ihn zum Besuch der beantragten und genehmigten Lehrveranstaltungen berechtigt:

(7) Als Gasthörer erbrachte Studienleistungen finden keine Anerkennung im Rahmen eines Studiengangs.

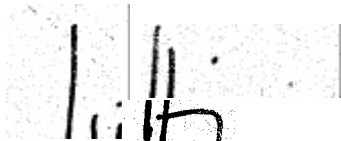
### **§12 Nachfristen**

Wer die in dieser Ordnung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 5. Juni 1978, zuletzt geändert am 18. Juni 1990, außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Oktober 2000



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig  
Rektor